

easyCredit-Bedingungen

1. Bei mehreren Kunden ist jeder Kunde – außer im Falle eines schriftlichen Widerrufs – berechtigt, den easyCredit-Betrag, Kontoauszüge, Mitteilungen und Abrechnungen entgegenzunehmen, diese anzuerkennen und für den anderen verbindlich zu quittieren.
2. Der easyCredit ist ab dem Auszahlungstag zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich fällig. Wenn zwischen Auszahlungstag und ersten Ratenfälligkeit mehr oder weniger als 30 Tage liegen, werden die Zinsen pro Tag berechnet und mit der ersten Rate erhoben. Dies kann zur Erhöhung oder Verminderung der Gesamtzinsen führen.
3. Wechsel von Wohnsitz, Arbeitsplatz und Namensänderungen sind der Bank schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Sofern es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, verjähren die Ansprüche der Bank aus dem easyCredit-Vertrag erst nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und zwar auch dann, wenn die Bank vorher von den jeweiligen Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
5. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
6. Die Bank ist wegen Zahlungsverzugs des Kunden zur Kündigung des Vertrages nach § 498 BGB berechtigt. Mit Kündigung des easyCredit wird auch ein bestehender Restkreditversicherungsvertrag gekündigt. Der Rückkaufwert einer abgeschlossenen Restkreditversicherung wird dem Versicherungsnehmer erstattet.
7. Die Bank verzichtet auf die Einhaltung der Sperrfrist von 6 Monaten gemäß § 489 Abs.1 Nr.2 BGB. Nach Erhalt des ganzen easyCredit-Betrages kann dieser Vertrag vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein Entgelt fällt hierfür nicht an. Bei Ablösung (vorzeitige Komplettzahlung) durch den Kunden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wird eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig. Sie beträgt 1 % vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung größer oder gleich 1 Jahr beträgt bzw. 0,5 % wenn dieser Zeitraum kleiner als 1 Jahr ist.
8. Während der Laufzeit des easyCredit-Vertrages ist der Kunde jederzeit zu Sondertilgungen berechtigt.
 - (1) Ein Betrag unter EUR 500 wird auf die Ratenzahlungsverpflichtungen der Folgemonate angerechnet, mit der Folge, dass entsprechend der Betragshöhe für die folgenden Monate keine Raten eingezogen werden bzw. zu zahlen sind, bis der Betrag vollständig verrechnet wurde.
 - (2) Ein Betrag ab einschließlich EUR 500 führt zu einer Sondertilgung und damit zu einer Änderung des Zahlungsplans. Die Bank wird die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten verwenden, es sei denn, der Kunde wünscht vorher eine Laufzeitverkürzung. Nach Durchführung der Sondertilgung wird die Bank dem Kunden einen geänderten Zahlungsplan zusenden. Der Kunde kann einmal in 12 Monaten eine kostenlose Sondertilgung durchführen, wenn diese den Betrag von fünfzig Prozent des Nettokreditbetrages (siehe easyCredit Vertrag Seite 1) nicht übersteigt. Für darüber hinausgehende Sondertilgungen wird eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäß (3) fällig.
 - (3) Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 1 % vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung größer oder gleich 1 Jahr beträgt bzw. 0,5 %, wenn dieser Zeitraum kleiner als 1 Jahr ist.
9. Die Preise für Sonderleistungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis auf www.easycrredit.de unter Preise & Konditionen. Dem Kunden ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Sicherungsabtretung

1. Der/die Kunde/n (nachstehend Sicherungsgeber genannt) tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Lohn- und Gehaltsforderungen einschließlich Pensions-, Ruhegeld- und Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. den jeweiligen Leistungsverpflichteten an die Bank ab. Ferner tritt der Sicherungsgeber den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche
 - a) auf laufende Geldleistungen aus Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter- und Konkursausfallgeld, Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Minderung der Erwerbstätigkeit, Berufsunfähigkeit und Altersgeld sowie Renten an Hinterbliebene, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen und gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB 1) abtretbar sind, ab.
 - b) auf Rentenabfindungen und Beitragserstattungen, soweit sie gemäß § 53 Abs. 2 SGB 1 abtretbar sind, gegen den jeweiligen Sozialleistungsträger an die Bank

- ab. Der Sicherungsgeber ist mit der Zusammenrechnung seiner sämtlichen Einkünfte, auch derjenigen, die selbst betragsmäßig der Pfändung nicht unterliegen würden, zur Ermittlung des pfändbaren und damit abtretbaren Betrages einverstanden.
2. Diese Abtretung sichert alle Forderungen der Bank aus dem vorstehenden easyCredit-Vertrag mit dem Sicherungsgeber in Höhe des dort angegebenen Gesamtbetrages und die im Zusammenhang mit der easyCredit-Gewährung entstehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Abtretung ist begrenzt auf den Abtretungsbetrag. Dieser ist der vorstehend genannte Gesamtbetrag zuzüglich einer Pauschale von 20 % hieraus zur Abdeckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Die Abtretung gilt solange bis die Bank den vorgenannten Abtretungsbetrag vom Drittschuldner aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.
3. Die Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn der Sicherungsgeber mit ihr einverstanden ist oder mit Zahlungen im Umfang von zwei Monatsraten oder bei Gesamtfälligkeit des easyCredit mit dessen Rückzahlung in Verzug ist und eine schriftliche Zahlungsaufforderung, in der dem Sicherungsgeber unter der Fristsetzung von einem Monat, unter Angabe des Verzugsbetrages, die Offenlegung der Abtretung angedroht wurde, ohne Erfolg geblieben ist. Der Drittschuldner wird hiermit ermächtigt, der Bank Auskünfte zur Ermittlung des Wertes der abgetretenen Ansprüche zu erteilen.
4. Die Abtretung endet, wenn der in Ziffer 2 beschriebene Abtretungsbetrag aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erreicht ist. Die Bank ist darüber hinaus zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Ziffer 2 zu sichernden Forderungen der Bank vollständig erfüllt sind. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der zu sichernden Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Abtretungsbetrages verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die Bank zu einer weiteren Teilfreigabe der Abtretung oder nach ihrer Wahl zu einer Freigabe weiterer Sicherheiten entsprechend den vorstehenden Grundsätzen verpflichtet.

Fernabsatz-Informationen

I. Allgemeine Informationen

Firma	TeamBank AG Nürnberg
Ladungsfähige Anschrift (Postanschrift)	Rathenauplatz 12-18, D-90489 Nürnberg
Telefon	0911/5390-0
Telefax	0911/5390-2222
E-Mail	service@easycrredit.de
Internet	www.easycrredit.de
Handelsregister	Amtsgericht Nürnberg HRB 15409
Umsatzsteueridentifikationsnr.	DE 812486546
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Albrecht Merz
Gesetzliche Vertreter (Vorstand)	Theophil Graband (Vorsitzender), Dr. Christiane Decker

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens

Die Bank betreibt Bankgeschäfte, insbesondere vergibt sie Ratenkredite an Verbraucher.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bankenaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch per Post zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Postfach 30 92 63, 10760 Berlin zu richten.

II. Informationen zum easyCredit

Wesentliche Merkmale

easyCredit ist ein von der Bank angebotener Verbraucherdarlehensvertrag zur freien Verfügung mit einem festen Zinssatz. Der/Die Kunde/n ist/sind gesamtschuldnerisch zur Rückzahlung des Darlehens, einschließlich der vereinbarten Zinsen und Kosten, in den im Zahlungsplan festgelegten Raten verpflichtet.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Kreditberechnung (vgl. dort Angaben zum Gesamtbetrag, effektiven Jahreszins und Zahlungsplan). Wegen der Änderung der Kosten abweichend vom Zahlungsplan wird auf Ziffer 2 der easyCredit-Bedingungen verwiesen.

Der effektive Jahreszins stellt gemäß § 6 Preisangabenverordnung die Gesamtkosten des Darlehens als jährlichen Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags dar. Die Berechnung berücksichtigt die Bearbeitungsgebühr und die Zinsen. Da der Abschluss einer Restkreditversicherung freiwillig ist, ist der Einmalbeitrag zur Restkreditversicherung nach § 6 Abs.3 Nr.5 Preisangabenverordnung nicht in die Berechnung einbezogen. Der Einmalbeitrag ist jedoch im Gesamtbetrag enthalten.

Weitere Steuern und Kosten

Der Beitrag für eine Restkreditversicherung wird über den easyCredit finanziert. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Kreditberechnung. Die Kosten sind im Gesamtbetrag enthalten. Der Abschluss eines easyCredit ist unabhängig vom Abschluss einer Restkreditversicherung.

Die Preise für Sonderleistungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis auf www.easycredit.de unter Preise & Konditionen.

Dem Kunden ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Gültigkeit der Informationen

Die Informationen gelten bis auf weiteres.

Sonstige Bedingungen

Alle Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem easyCredit-Vertrag. Gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart.

Zahlung und Erfüllung

Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Raten zu den im Zahlungsplan festgelegten Fälligkeitszeitpunkten per Lastschrift von dem vereinbarten Konto eingezogen. Andernfalls hat der Kunde die Raten bis zum Fälligkeitszeitpunkt (Eingang der Rate) auf das easyCredit-Konto zu überweisen. Die Bank stellt dem Kunden den Kreditbetrag nach rechtsverbindlichem Abschluss des Darlehensvertrages durch Überweisung zur Verfügung.

Kommunikationskosten

Eigene Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti trägt der Kunde selbst. Für alle Fragen zum Vertrag steht eine easyCredit-Hotline telefonisch unter 0911/53 90-0 zur Verfügung.

Leistungsvorbehalt

Der easyCredit kann ausgezahlt werden, wenn der Darlehensvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen wurde, die eingereichten Unterlagen mit den gemachten Angaben übereinstimmen und die Bonität des/der Kunden und die Auskünfte von Auskunfteien sowie eine positive Legitimationsprüfung eine Auszahlung zulassen.

Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate nach dem vollständigen Empfang des Darlehens.

Sondertilgungen

Sondertilgungen sind während der Laufzeit des easyCredit-Vertrages jederzeit möglich.

Ein Betrag unter EUR 500 wird auf die Ratenzahlungsverpflichtungen der Folgemonate angerechnet. Dies bedeutet, dass entsprechend der Betragshöhe für die folgenden Monate keine Raten eingezogen werden bzw. zu zahlen sind, bis der Betrag vollständig verrechnet ist.

Ein Betrag ab einschließlich EUR 500 führt zu einer Sondertilgung und damit zu einer Änderung des Zahlungsplans. Die Bank verwendet die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten. Wünscht der Kunde eine

Laufzeitverkürzung bei gleich bleibenden Raten, muss er das vor der Zahlung ausdrücklich beauftragen.

Der Kunde kann einmal in 12 Monaten eine kostenlose Sondertilgung durchführen, wenn diese den Betrag von fünfzig Prozent des Nettokreditbetrages (siehe easyCredit Vertrag Seite 1) nicht übersteigt. Für darüber hinausgehende Sondertilgungen wird eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 1 % vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung größer oder gleich 1 Jahr beträgt bzw. 0,5 %, wenn dieser Zeitraum kleiner als 1 Jahr ist.

Nach Buchung der Sondertilgung erhält der Kunde von der Bank einen geänderten Zahlungsplan.

Kündigung

Nach dem vollständigen Empfang des Darlehens kann der Kunde den easyCredit-Vertrag von Anfang an mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Bank verzichtet auf die nach § 489 Abs.1 Nr.2 BGB gesetzlich vorgesehene Sperrfrist von 6 Monaten. Mit der Kündigung wird die gesamte Restforderung - vermindert um die nicht angefallenen Zinsen - fällig.

Die Bank ist wegen Zahlungsverzugs des Kunden zur Kündigung des easyCredit-Vertrags nach § 498 BGB berechtigt. Mit Kündigung des easyCredit wird auch ein bestehender Restkreditversicherungsvertrag gekündigt. Der Rückkaufwert einer abgeschlossenen Restkreditversicherung wird dem Versicherungsnehmer erstattet.

Bei Ablösung (vorzeitige Komplettückzahlung) durch den Kunden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wird eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig. Sie beträgt 1 % vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag, wenn der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ablösung und dem Zeitpunkt der ursprünglich vereinbarten letzten Rate größer oder gleich 1 Jahr beträgt bzw. 0,5 %, wenn dieser Zeitraum kleiner als 1 Jahr ist.

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bei Kündigung bestehen nicht.

Anwendbares Recht

Der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung unterliegen deutschem Recht.

Zuständiges Gericht

Ein Gerichtsstand ist vertraglich nicht vereinbart. Der Kunde muss die Bank an ihrem Sitz in Nürnberg verklagen. Die Bank kann den Kunden an seinem Wohnsitz verklagen.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

III. Informationen über das Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag auf Abschluss des easyCredit-Vertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete easyCredit-Vertragsformular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kunde ist an den Antrag 14 Tage ab dem Tag der Übermittlung an die Bank gebunden. Der easyCredit-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank – gegebenenfalls nach Identitäts- und Bonitätsprüfung und Prüfung erforderlicher Unterlagen - die Annahme des jeweiligen Vertrages ausdrücklich durch ein Bestätigungsschreiben erklärt oder dies dadurch kundtut, dass sie den Nettokreditbetrag überweist.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1,2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

(Fortsetzung der Widerrufsbelehrung auf Seite 3)

(Fortsetzung der Widerrufsbelehrung von Seite 2)

easyCredit, TeamBank AG, Gartenstr. 87-89, 72105 Rottenburg
auch per Fax an Nr. 0180/5 646 346 oder e-mail: service@easycredit.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen.

Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu klären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, treten wir im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten Ihres Vertragspartners aus dem finanzierten Vertrag ein. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert. Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Folge des Widerrufs für eine abgeschlossene Restkreditversicherung

Hat der Kunde zusammen mit dem easyCredit-Vertrag eine Restkreditversicherung mit oder ohne Zusatzversicherung abgeschlossen, ist er mit dem Widerruf des easyCredit-Vertrages an den Versicherungsvertrag nicht mehr gebunden.